

mit „Verwaltungsbehörden“ zu vertauschen, übrigen aber den zweiten Absatz unverändert anzunehmen.

Die Königlichen Commissare haben hiergegen nichts erinnert.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 43 zu sprechen wünscht, es ist dies nicht der Fall und so frage ich daher zuvörderst, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die Worte: „unterster Instanz“ mit den Worten: „erster Instanz“ vertauschen will? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet ferner an, dem Absätze 1 im §. 43 unter Beibehaltung der jetzigen Ueberschrift folgende Aufschrift zu geben:

„Zuständig zur Durchführung der in dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ist in der Regel die Verwaltungsbehörde erster Instanz; es kann jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, einer derselben wegen der Anlage in ihrem ganzen Umfange Auftrag ertheilt werden.“

Ich frage, ob die Kammer der soeben von mir vorgetragenen und von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des ersten Absatzes ihren Beifall zollt? — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, im zweiten Absätze, in welchem der Ausdruck: „Bezirksverwaltungsbehörde“ zweimal vorkommt, denselben mit „Verwaltungsbehörde“ zu vertauschen und frage, ob die Kammer auch dieser Abänderung beistimmt? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer den §. 43 in der soeben beschlossenen Weise anzunehmen willens ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 44.

Wasserbenutzungsrechte.

Der Umfang jedes an einem berichtigten Wasserlauf innerhalb der berichtigten Strecke bestehenden Wasserbenutzungsrechts, ingleichen das Verhältniß, nach welchem das in einem Wasserlaufe befindliche Wasser auf einer berichtigten Strecke etwa sonst getheilt wird, ist durch dauerhafte Merkzeichen festzustellen.

Im Berichte ist nichts darüber enthalten und wird daher der Paragraph zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand etwas bemerkt, so frage ich, ob die Kammer den §. 44 nach Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 45.

Neue Vorrichtungen.

Innerhalb der berichtigten Strecke eines Wasserlaufs

darf eine in dem Berichtigungsplane nicht enthaltene Vorrichtung, durch welche die Fluthverhältnisse oder die Vertheilung der Wässer betroffen werden, nur nach vorgängiger Genehmigung der Behörde ausgeführt werden.

In einer solchen Genehmigung ist die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zur Wasserbenutzung nicht enthalten.

Der Bericht sagt:

Zu §. 45.

hat die zweite Kammer lediglich das Wort „Verleihung“ in der vorletzten Zeile mit dem Worte „Ertheilung“ zu vertauschen beschlossen.

Man tritt bei und empfiehlt §. 45 mit dieser Abänderung zur Genehmigung.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer nach Empfehlung der Deputation das Wort: „Verleihung“ in der vorletzten Zeile mit dem Worte „Ertheilung“ vertauschen will?

— Einstimmig Ja.

Ferner frage ich, ob sie §. 45 in der soeben beschlossenen Weise ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 46.

Strafen.

Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu vier Wochen bedrohen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 46.

(s. jenseitiger Bericht S. 323.)

Die von der zweiten Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung ist von letzterer insoweit genehmigt worden, als nach dem Worte „veröffentlichen“ der erste Satz mit einem Punkte geschlossen und die darauf folgende Verbindungspartikel „und“ gestrichen, hiernächst nach dem Worte „Zuwiderhandlungen“ die Worte „gegen letztere können von ihr“, beigefügt, ferner statt „bedrohen“ gesetzt werden soll „bedroht werden“. Dagegen hat im Uebrigen die Seite 323 des jenseitigen Berichts in Vorschlag gebrachte Fassung bei der Berathung in der zweiten Kammer eine Abänderung erlitten, indem statt der Worte:

„soweit es solcher besonderer Strafandrohungen neben den allgemeinen strafrechtlichen noch bedarf. Sind besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der letztern zu Anwendung,“ zu setzen beschlossen worden ist:

„Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen ausgesprochenen zur Anwendung.“

Dies ist um deswillen geschehen, um noch bestimmter auszuschließen, daß in denjenigen Fällen, wo nach §. 46 des Entwurfs die Aufsichtsbehörde besondere Strafen an-